

Mark aufs engste verknüpft sind, konnten von der kirchlichen, klösterlichen Grundherrschaft nicht ausgerottet werden, und doch hätte sie alles Interesse daran gehabt; ebenso, kann man vielleicht sagen, die weltlichen Grundherrschaften, denn sie haben sich vor der breiten Masse des Volkes der neuen Lehre zugewandt.

Man vergegenwärtige sich endlich die Erstarrung und Verdinglichung der mittelalterlichen Hoheitsrechte wie Zehnten, Kirchenpatronat, Gerichtsrechte¹, da ist es nicht auffallend, dass in der Zeit der Weistümer grosse Grundherrschaften als Besitzer des Gemarkungslandes erscheinen konnten. Die Frage nach Entstehung dieser im späteren Mittelalter ausserordentlich verbreiteten Art von Grundherrlichkeit berührt sich aufs engste mit der nach Entstehung der Landeshoheit, kein Wunder, dass man diese aus der Grundherrschaft abzuleiten suchte. Dopsch stimmt den Ausführungen Osswalds zu, dass in den meisten Dörfern Niederösterreichs der eine Grundherr, der die Dorfgerichtsbarkeit erlangt hatte, sich zum Oberherrn des gesamten Dorfes machte²; und zu ganz ähnlichen Ergebnissen kommt G. Goetz in seiner Studie über den badischen Linzgau. Die Niedergerichtsbarkeit ist der Regel nach Zubehör von Grundherrschaften, doch fallen die Kompetenzgebiete nicht zusammen, es besteht keine innere Verbindung³. Auch Weimann sagt, dass am Niederrhein der Rechtstitel in bezug auf die Markenwälder meist Schirmvogtei oder Gewaltherrschaft gewesen sei, die mit der Grundherrschaft nicht verwechselt werden dürfe⁴. Grundherrschaft und Gebietsherrschaft seien aber oft sehr schwer zu unterscheiden⁵. Aus der Moselgegend hat Rörig einen interessanten Fall solcher Banngrundherrschaft der Trierer Erzbischöfe beigebracht⁶; ich möchte nur noch ein Beispiel aus der Nähe von Bonn anführen: Die Dörfer Muggenhausen, Schwartzmaar und Neuenkirchen schwören dem Junker Wilhelm Goldstein als ihrem Grundherrschaften und gewaltigen Herrn zu richten über alle Gewaltsachen, über

1) Vgl. v. Below, *Der deutsche Staat des Mittelalters* I 245 f.

2) *MIÖG.* 29, 618. 3) *Niedere Gerichtsherrschaft und Grafengewalt*

im badischen Linzgau während des ausgehenden Mittelalters (v. Gierkes Untersuchungen H. 121) 8 ff. 4) *A. a. O.* 91. 5) Ebenda 136 f.

6) Entstehung der Landeshoheit des Trierer Erzbischofs zwischen Saar, Mosel und Ruwer und ihr Kampf mit den patrimonialen Gewalten (*Westdeutsche Zeitschr., Erg.-H. XIII*) 18 ff.; s. auch Seeliger, *Historische Vierteljahrsschr.* 16 (1913), 497.